



Mitteilungsblatt

Nr. 01–2022

Inhalt:

**Studien- und Prüfungsordnung
für das lehramtsbezogene Weiterbil-
dungsstudium „Religion gibt zu denken –
Schulpraktische Religionspädagogik“**
(StuPO-SPRP)

Seiten: 1 - 6

Datum: 23. Februar 2022

Herausgeberin:

Die Präsidentin der

Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Köpenicker Allee 39–57

10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

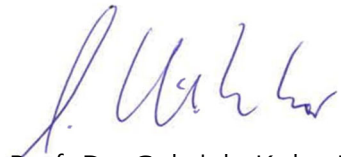
Fax: 030/501010-94

Die „Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Weiterbildungsstudium „Religion gibt zu denken – Schulpraktische Religionspädagogik“ wurde durch den Beschluss des Akademischen Senats am 17.11.2021 geändert.

Das Kuratorium der KHSB hat den Änderungen der Ordnung am 13.12.2021 zugestimmt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat im Schreiben vom 31.01.2022 mitgeteilt, dass die Absolvent*innen des Weiterbildungsstudiums die Voraussetzung erfüllen, um Religionsunterricht nach § 13 Abs. 2 des Berliner Schulgesetzes erteilen zu dürfen.

Die geänderte Fassung der „Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Weiterbildungsstudium „Religion gibt zu denken – Schulpraktische Religionspädagogik“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Februar 2022



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin



Studien- und Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Weiterbildungsstudium „Religion gibt zu denken – Schulpraktische Religionspädagogik“

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 17. Mai 2017 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Das Kuratorium der KHSB hat der Ordnung am 20. Juni 2017 zugestimmt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat im Schreiben vom 25. Juli 2017 mitgeteilt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungsstudiums die Voraussetzungen erfüllen, um Religionsunterricht nach § 13 Abs. 2 des Berliner Schulgesetzes erteilen zu dürfen.

Diese Ordnung wurde durch den Beschluss des Akademischen Senats am 17.11.2021 geändert. Das Kuratorium der KHSB hat den Änderungen der Ordnung am 13.12.2021 zugestimmt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat im Schreiben vom 31.01.2022 mitgeteilt, dass die Absolventinnen und Absolventen des Weiterbildungsstudiums die Voraussetzungen erfüllen, um Religionsunterricht nach § 13 Abs. 2 des Berliner Schulgesetzes erteilen zu dürfen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Abschluss	2
§ 3 Anträge auf Feststellung der Unterrichtsbefähigung und Verleihung der Lehrerlaubnis/Zuständigkeiten	2
§ 4 Allgemeine Ziele des Weiterbildungsstudiums	3
§ 5 Studienziele und Schlüsselqualifikationen	3
§ 6 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 7 Aufbau des Weiterbildungsstudiums	4
§ 8 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen	4
§ 9 Studienangebot, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	4
§ 10 Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)	6
§ 11 Erfolgreicher Abschluss des Weiterbildungsstudiums und Bildung der Gesamtnote	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Durchführung des lehramtsbezogenen religionspädagogischen Weiterbildungsstudiums „Religion gibt zu denken – Schulpraktische Religionspädagogik“ der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.¹
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ (AO-StuP). Die Vorschriften der „AO-StuP“ sind maßgeblich, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthält.

§ 2

Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss aller Studienmodule erhält die sich weiterbildende Lehrkraft von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin ein Zertifikat, in dem Umfang und Qualität der erbrachten Leistungen bestätigt werden. Mit diesem Zertifikat kann die sich weiterbildende Lehrkraft die Unterrichts- und Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre erhalten.

§ 3

Anträge auf Feststellung der Unterrichtsbefähigung und Verleihung der Lehrerlaubnis/Zuständigkeiten

- (1) Auf Antrag wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung die Unterrichtsbefähigung für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre festgestellt. Dem Antrag ist das Zertifikat beizufügen.
- (2) Neben der Unterrichtsbefähigung ist die Verleihung der kirchlichen Lehrerlaubnis (missio canonica) Voraussetzung der Erteilung Katholischen Religionsunterrichts. Die Verleihung der missio canonica erfolgt nach Feststellung der Unterrichtsbefähigung auf Antrag durch den Bereich Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin. Die weiteren Voraussetzungen der Verleihung der missio canonica regelt der Bereich Bildung des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin.

¹ Vgl. dazu das Abschließende Protokoll über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 und das Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 5. November 2011 über die Fortgeltung des Abschließenden Protokolls. Vgl. zudem die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) in der Fassung vom 26. Januar 2015 (GVBl. 2015, 8).

§ 4

Allgemeine Ziele des Weiterbildungsstudiums

- (1) Im Rahmen des Weiterbildungsstudiums werden fachspezifische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die zu eigenverantwortlicher Lehrtätigkeit in der Schule im Fach Katholische Religionslehre für die Jahrgänge 1 bis 10 (Primar- und Sekundarstufe) bzw. 7 bzw. 13 (Sekundarstufe I/II) befähigen.
- (2) Die wissenschaftlich fundierten fachlichen Kenntnisse und Methoden ermöglichen es der sich weiterbildenden Lehrkraft, sich den christlichen Glauben theologisch, d.h. wissenschaftlich zu erschließen und ihn zu begründen, Fragen des Religionsunterrichts erziehungswissenschaftlich und bildungstheoretisch zu reflektieren, didaktisch und religionspädagogisch begründet zu unterrichten und Schule als religionspädagogischen Handlungsraum zu begreifen.

§ 5

Studienziele und Schlüsselqualifikationen

- (1) Das Weiterbildungsstudium vermittelt in den vier Fächergruppen der biblischen, systematischen, historischen und praktischen Theologie theologische und religionspädagogische Grundlagen (theologische Kompetenzen).
- (2) Das Weiterbildungsstudium dient auch der Vermittlung grundlegenden Wissens angrenzender Wissenschaften. Es werden wissenschaftliche und fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre vermittelt (fachwissenschaftliche Kompetenz).
- (3) Das Weiterbildungsstudium fördert theologische Urteilskraft, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz sowie die Fähigkeit, sich eigenständig mit theologischen Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz).
- (4) Das Weiterbildungsstudium stärkt die Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz mit Blick auf eine künftige Tätigkeit als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer. Zudem wird die Fähigkeit, Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrzunehmen, zu reflektieren sowie fachübergreifend und fächerverbindend mit anderen (religiös-) wertbildenden Fächern kooperieren zu können (Dialog- und Diskurskompetenz), vermittelt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen

Neben den in der Immatrikulationsordnung der KHSB (ImmaO-KHSB) aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen bestehen für die Zulassung zu dem Weiterbildungsstudium folgende Voraussetzungen:

Zugelassen werden können:

1. Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien.

2. Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen (Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen).
3. Lehrerinnen und Lehrer mit einem Wahlfach (1. und 2. Staatsexamen).
4. Lehrerinnen und Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in 2 Fächern (1. und 2. Staatsexamen)
an sonderpädagogischen Förderzentren, an berufsbildenden Schulen.
5. Lehrkräfte nach Abschnitt 2 und Abschnitt 5 der Entgeltordnung Lehrkräfte als Seiteneinsteiger/Quereinsteiger in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis

§ 7

Aufbau des Weiterbildungsstudiums

- (1) Das Weiterbildungsstudium ist ein Teilzeitstudium. Es ist modular aufgebaut.
- (2) Der Umfang der Pflichtveranstaltungen einschließlich der digitalen Lehre (dL) beträgt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Die Gesamtzahl der Credits beträgt 90.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Im letzten Jahr des Weiterbildungsstudiums werden Schulpraktische Studien durchgeführt. Dabei führt die sich weiterbildende Lehrkraft während dieses Jahres eigenverantwortlich Religionsunterricht im Umfang von zwei Unterrichtswochenstunden in einer Lerngruppe an ihrer Schule im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung durch. Diese Unterrichtspraxis wird während des Semesters in einem Begleitseminar im Umfang von 2 SWS und 1 SWS digitaler Lehre unterstützt und zusätzlich durch 1 SWS Supervision begleitet (Modul 09). Das Nähere regelt die Praxisordnung.
- (5) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Module innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können. Dabei wird den besonderen Belangen sich weiterbildender Lehrkräfte Rechnung getragen.
- (6) Das Weiterbildungsstudium endet mit dem Abschluss der in § 11 dieser Ordnung vorgesehenen Anzahl von Modulen.

§ 8

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

- (1) Die in den jeweiligen Modulen zu absolvierenden Prüfungsleistungen (PL) sind studienbegleitend zu erbringen. Das Modul 10 wird in der Regel im 4. Semester durchgeführt.
- (2) Art und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bestimmungen über Module und ihre Zertifizierung sind in der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen“ an der KHSB geregelt.

§ 9

Studienangebot, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

- (1) Das Studienangebot ist in zehn Module gegliedert. Die Qualifikationsziele und Inhalte der Module sind in einem Modulhandbuch beschrieben.
- (2) In der folgenden Tabelle sind die Semesterwochenstunden (SWS) [Präsenzlehre und digitale Lehre], die zu erbringenden Prüfungsleistungen (PL) und die entsprechende Arbeitsbelastung in

Stunden (Workload [h]) zusammengefasst. Zudem werden die dafür vergebenen Credits ausgewiesen, die dem Modul nach der Europäischen Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet sind.

- (3) Die für das jeweilige Modul zugelassenen Arten der Prüfungsleistungen, Klausur (KI), Referat (Ref), Hausarbeit (HA), Gestaltung einer Aufgabe (GA), mündliche Prüfung (mP) und Portfolio (Pf), sind in der Spalte „Arten PL“ angegeben. Sie sind in der Allgemeinen Ordnung geregelt.
- (4) Als Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Nr.	Studienmodule/Titel	SWS	SWS dL	PL	Art(en) PL	Status	Credits	Workload (h)
M 01	Einführungswerkstatt	2	-	-	-	Pflicht	5	150
M 02	Theologische Disziplinen kennenlernen und ihre Erkenntnisse rezipieren: Systematische Theologie	4	-	1	HA/Ref/GA/mP	Pflicht	10	300
M 03	Theologische Disziplinen kennenlernen und ihre Erkenntnisse rezipieren: Biblische und Historische Theologie	4	-	1	HA/Ref/GA/mP	Pflicht	10	300
M 04	Theologische Disziplinen kennenlernen und ihre Erkenntnisse rezipieren: Praktische Theologie	4	-	1	HA/Ref/GA/mP	Pflicht	10	300
M 05	Komparative Theologie	2	2	1	HA/Ref/GA/mP	Pflicht	10	300
M 06	Ethik und Anthropologie	2	2	1	HA/Ref/GA/mP	Pflicht	10	300
M 07	Theologische Erkenntnisse vertiefen	4	2	1	HA/Ref/GA/mP	Pflicht	10	300
M 08	Religiosität und Spiritualität	2	2	1	HA/Ref/GA/mP	Pflicht	10	300
M 09	Lern- und Lebensraum Schule	4	2	1	Pf	Pflicht	10	300
M 10	Abschlusswerkstatt und Kolloquium	2	-	1	mP	Pflicht	5	150
	GESAMT	30	10	9			90	2700

- (5) Das Abschlusskolloquium kann erst dann durchgeführt werden, wenn die Module 01 bis 09 erfolgreich nachgewiesen sind. Das Abschlusskolloquium dauert 45 Minuten. Gegenstand ist die Reflektion der im Portfolio (M 09) dokumentierten Planung einer Unterrichtsreihe anhand von fachwissenschaftlichen und methodischen Kriterien. Die sich weiterbildende Lehrkraft soll zeigen, dass sie in der Lage ist, eine Unterrichtsreihe unter Anwendung der im Weiterbildungsstudium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der parallel gesammelten Praxiserfahrungen selbstständig zu erarbeiten, durchzuführen und unter fachwissenschaftlichen und didaktischen Gesichtspunkten angemessen zu reflektieren. Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Dabei muss eine hauptamtliche Prüferin

oder ein hauptamtlicher Prüfer im Modul 09 gelehrt haben, die andere Prüferin oder der andere Prüfer muss zu den weiteren Lehrenden des Weiterbildungsstudiums zählen. Die Prüfung wird protokolliert und von den Prüfenden unterzeichnet.

- (6) Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art(en) der Prüfungsleistung(en) in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest. Die sich weiterbildenden Lehrkräfte sind spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über Art(en) und Zahl der Prüfungsleistung(en) zu informieren.
- (7) Hat die sich weiterbildende Lehrkraft eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist und erkennen lässt, dass das Weiterbildungsstudium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 10

Anrechnungspunkte (Credits) und Leistungspunkte (Creditpoints)

- (1) Das erfolgreiche Bestehen eines Moduls regelt § 28 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.
- (2) Der zeitliche Arbeitsaufwand für ein Modul wird durch die Anrechnungspunkte (Credits) entsprechend § 29 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ ausgedrückt.
- (3) Die Berechnung der Leistungspunkte regelt § 30 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.

§ 11

Erfolgreicher Abschluss des Weiterbildungsstudiums und Bildung der Gesamtnote

- (1) Das Weiterbildungsstudium ist erfolgreich beendet, wenn alle Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit die Anzahl von 90 Anrechnungspunkten (Credits) erreicht wurde.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.

§ 12

Zertifikat

- (1) Wer alle Studienmodule abgeschlossen hat, erhält ein Zertifikat. Das Zertifikat weist die Noten der jeweiligen Module auf.
- (2) Das Zertifikat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.